



KOMMUNALINFO No. 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **KOMMUNALINFO No. 8** bringt nach langer Pause wieder neuere Entscheidungen zum Eilantrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Beanstandungsverfügung des Bürgermeisters, zur Frage der Neutralitätspflicht der Gemeindeorgane bei Bürgerbegehren, einen ausführlichen Urteilsauszug zur weit beachteten Ungültigerklärung der OB-Wahl in Bad Homburg, ein Urteil zur Zulässigkeit einer Moschee auf einem Grundstück am Rande der vorhandenen Bebauung sowie zum Kündigungsschutz für Mandatsträger. Ferner wird die Neuauflage des Buches „Die Gemeindeorgane in Hessen“ angekündigt.

VG GIESSEN

- 1. ZUM EILANTRAG AUF HERSTELLUNG DER AUFSCHEBENDEN WIRKUNG DER ANFECHTUNGSKLAGE GEGEN EINE BEANSTANDUNGSVERFÜGUNG DES BÜRGERMEISTERS**
- 2. ZUR EINSTELLUNGSKOMPETENZ DES MAGISTRATES FÜR EINEN BAUINGENIEUR**
- 3. ZUM HAUSHALTSGRUNDSATZ DER SICHERUNG EINER STETIGEN AUFGABENERFÜLLUNG**

1. Der Gesetzgeber hat durch die Neufassung von § 63 HGO mit Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, S. 2) eine Regelung nach § 80 Abs. 2 S. 3 VwGO getroffen. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage in für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Gemäß § 63 Abs. 2 S. 6 HGO bleibt somit die aufschiebende Wirkung der Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretungen durch den Bürgermeister bestehen, so dass eine dagegen gerichtete Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.
2. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist begründet, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegenüber dem privaten Interesse des Antragstellers, die Vollziehung bis zur Entscheidung über seinen Rechtsbehelf hinauszuschieben, nicht überwiegt. Das ist dann der Fall, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Denn an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann kein vorrangiges öffentliches Interesse bestehen.
3. Gemäß § 73 Abs. 1 HGO stellt der Gemeindevorstand die Gemeindebediensteten an. Dies bedeutet zunächst nur, dass der Gemeindevorstand Einstellungsbehörde ist, nicht

aber, diese Einstellung bliebe ihm immer als Beschlussorgan vorbehalten (im Anschluss an HessVGH HSGZ 1995, 451). Wenn es um die Einstellung eines Ingenieurs geht, der zudem als technischer Betriebsleiter des städtischen Eigenbetriebs vorgesehen ist, erfordert die Bedeutung der Sache die Beschlussfassung des gesamten Magistrats, jedenfalls in einer Stadt mit rund 13.000 Einwohnern.

4. Ein Anspruch des Bürgermeisters, die begehrte Einstellung durchzusetzen, ergibt sich nicht aus dem Vorhandensein einer entsprechenden Stelle im Stellenplan, denn dieser berechtigt als Teil des Haushaltsplanes den Gemeindevorstand zwar, die entsprechenden Mittel einzusetzen, enthält aber keine dahingehende rechtliche Verpflichtung.
5. Der allgemeine Haushaltsgrundsatz des § 92 Abs. 1 HGO, wonach die Gemeinde die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern hat, verpflichtet nicht zur Besetzung einer konkreten Stelle. Insoweit steht den zuständigen Organen ein weites Organisationsermessen zu.

VG Giessen, Beschluss vom 25.01.2002
– 8 G 4058/01 – rechtskräftig
abgedruckt in HessVGRspr. 2002, 20

VG DARMSTADT

KEINE NEUTRALITÄTSPFLICHT DER GEMEINDEORGANE BEI BÜRGERBEGEHREN

1. Nach dem Beschluss des Hessischen VGH vom 15.11.1994 – 6 TG 3125/94 – (*Leitsätze nachfolgend abgedruckt*) müssen die Gemeindeorgane im Rahmen des Bürgerbegehrens nicht neutral sein.



2. Die Einschränkungen der Öffentlichkeitsarbeit kommunaler Organe vor Wahlen gelten für Bürgerentscheide nicht. Aus § 8 b Abs. 5 HGO ergibt sich weder ein allgemeines Neutralitätsgebot für die Gemeindeorgane noch, dass diese sich nach der Bekanntmachung gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KWG nicht mehr äußern dürften. Es ist genau umgekehrt: Der Gesetzgeber verlangt die Einmischung der Gemeindeorgane und verweigert ihnen das Recht auf Neutralität.
3. Angesichts der zentralen Rolle der Gemeindevertretung bei einer nur ausnahmsweise vorgesehenen direktdemokratischen Entscheidungsmöglichkeit ist die Verbannung des politischen Willens der gewählten Gemeindevertreter (nur) in eine Bekanntmachung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KWG nicht angemessen.
4. Beim Bürgerentscheid handelt es sich nicht wie bei einer Kommunalwahl um einen Grundakt demokratischer Legitimation, sondern um einen Akt kommunaler Entscheidungsfindung, dem kein höherer Rang zukommt, als entsprechenden Beschlüssen des gemeindlichen Vertretungsorgans selbst.
5. Wer sich in Wort und Schrift eindeutig gegen oder für ein bestimmtes Anliegen einsetzt, nimmt bewusst und gezielt auf das Abstimmungsverhalten Einfluss. Mit der Beifügung eines Musterstimmzettels (mit angekreuzter Abstimmungsempfehlung) gibt er seiner so wieso schon geäußerten Ansicht nur eine bildhaft erläuternde Untermauerung.
6. Einzelfall, in dem das Gericht die Beifügung eines Musterstimmzettels auch deshalb für sinnvoll ansah, weil die Fragestellung des Bürgerbegehrens nicht ohne weiteres verständlich sei. Da die Folgen von Ja und Nein nicht ohne weiteres erkennbar seien, spreche nichts dagegen, die eigene, zulässigerweise geäußerte Meinung durch einen Musterstimmzettel zu unterstützen.

VG Darmstadt, Beschluss vom 17.01.2002
– 3 G 100/02 – rechtskräftig – unveröffentlicht

VGH KASSEL

KEINE NEUTRALITÄTSPFLICHT DER GEMEINDEORGANE BEI BÜRGERBEGEHREN

1. Nach § 8 b Abs. 5 HGO muss den Bürgern die Auffassung der Gemeindeorgane dargelegt werden. Diese wird in der Regel nicht neutral sein, sondern sich gegen den Bürgerentscheid richten, wenn durch diesen ein Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben werden soll.

2. Dass mit dieser Information für die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung gewonnen wird, ist danach nicht zu vermeiden. Allerdings muss die Gemeinde bei der Information der Bürger das Gebot der Sachlichkeit beachten.
3. Wenn der Gesetzgeber in § 8 b Abs. 5 HGO ausdrücklich bestimmt, dass den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden muss, dann hat er es danach in Kauf genommen, dass von der Darstellung dieser Position ein die Wahlberechtigten beeinflussender Effekt ausgeht.
4. Dass ein Muster des Stimmzettels veröffentlicht wird, begegnet keinen Bedenken.

HessVGH, Beschluss vom 15.11.1994
– 6 TG 3125/96 – unveröffentlicht

VGH KASSEL

WAHLPRÜFUNG: OB-WAHL IN BAD HOMBURG

1. **Unregelmäßigkeiten** beim Wahlverfahren liegen bei der gebotenen verfassungskonformen weiten, über den bloßen formal-technischen Ablauf der Wahl hinausgehenden Auslegung dieses allgemeinen Wahlfehleratbestandes auch dann vor, wenn gemeindliche Organe unter Verletzung der ihnen im Kommunalwahlkampf auferlegten **Neutralitätspflicht** zu Gunsten bestimmter Bewerber durch öffentliche Auftritte, Anzeigen, Wahlaufrufe, gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige amtliche Verhaltensweisen unzulässige Wahlbeeinflussung begehen und dadurch gegen den in § 1 Abs. 1 KWG in Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 138 HV zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Grundsatz der freien und gleichen Wahl durch parteiergreifende Einflussnahme auf die Wählerwillensbildung und Verletzung der Chancengleichheit der Wahlbewerber verstoßen (vgl. u.a. Hess. VGH, Urteil vom 25.02. 1999 – 8 UE 4368/98 – NVwZ 1999 S. 1365, juris; BVerwG, Beschl. v. 19.04.2001 – 8 B 33.01 – NVwZ 2001, S. 928, juris).
2. Die gerichtliche Prüfung musste sich nicht nur auf das konkret in dem Einspruchsschreiben der Kläger und dessen Begründung enthaltene Vorbringen beschränken, sondern hatte auch einzelne im Verlauf des weiteren Verfahrens ergänzend vorgebrachte Umstände, Vorwürfe oder Unterlagen und Erklärungen einzubeziehen. Das sog. **Anfechtungsprinzip** soll nur die Einbeziehung neuer, abgrenzbarer, eigenständiger Sachverhalte aus-

schließen, die zur Überprüfung weiterer, bisher nicht geltend gemachter Wahlrechtsverstöße führen würden, während es hier lediglich darum geht, die von vornherein hinreichend geltend gemachte unzulässige Wahlbeeinflussung durch Vertuschung, deren Wahlkampfbezug und deren Kausalität für das Wahlergebnis durch weitere Einzelheiten, Unterlagen und Überlegungen näher darzulegen. Im Rahmen des Anfechtungsgegenstandes, der aufgrund einer verständigen Würdigung des substantiiert erklärten Willens eines Einspruchsführers zu ermitteln ist, ist der Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und sind alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. 06.1975 – 2 BvC 1/74 – BVerfGE 40 S. 11 <40>).

3. Da die Wahlprüfung dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Gebot einer dem Wählerwillen entsprechenden Mandatsverteilung und zugleich dem Recht der Wahlberechtigten und Wahlbewerber auf Wahlgleichheit durch Gleichbewertung der abgegebenen Stimmen und damit der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung eines Parlaments oder sonst gewählter Gremien dient, dürfen die **Anforderungen** daran, was ein Einspruchsführer in der Einspruchsfrist substantiiert vortragen muss, nicht überspannt und darf die Wahlprüfung nicht in einer Weise beschränkt werden, dass sie diesen Zweck nicht erreichen kann; so kann etwa bei einem Zählfehler in einem Wahlbezirk die für die Feststellung der Erheblichkeit dieses Wahlfehlers erforderliche Nachzählung u.U. auch auf alle
 - und damit vom Einspruch nicht direkt betroffene – Stimmbezirke erstreckt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.12.1991 – 2 BvR 562/91 – NVwZ 1992 S. 257 f.).
4. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder haben nach der Überzeugung des Senats unmittelbar vor und während der OB-Direktwahl in Ausübung ihrer Amtstätigkeit und unter **Verletzung ihrer Amtspflichten** die Wählerwillensbildung hinsichtlich der Vorgänge um den Komplex F. zu Gunsten des Beigeladenen und zu Lasten der anderen Bewerber dadurch beeinflusst, dass sie das Rechtsanwalts-Gutachten über die Unwirksamkeit der Optionsvereinbarung und das bewusste Verstreichenlassen der Erklärungsfrist für die Ausübung der Option durch die folgenden Verhaltensweisen den oppositionellen Parteien, den anderen Bewerbern und damit der

Öffentlichkeit bis nach der OB-Wahl verheimlicht haben; nämlich dadurch,

- dass OB A. entgegen dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wonach der Magistrat ein Kaufangebot an die Fa. H. herbeiführen sollte, und entgegen dem Magistratsbeschluss, wonach der Tagesordnungspunkt F. vertagt worden war und zwischenzeitlich eine interne oder externe juristische Prüfung erfolgen sollte, diesen Punkt nicht auf die Tagesordnung der Magistratssitzung gesetzt und das Rechtsanwalts-Gutachten nicht dem gesamten Magistrat, also auch den an der Koalitionsrunde nicht beteiligten Magistratsmitgliedern, zur Kenntnis gegeben und sie auch nicht über die letztmalig gesetzte Optionsfrist informiert hat,
- dass BM M. entsprechend seinem Vermerk – ebenfalls entgegen diesen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats – als zuständiger Dezernent schon mit dem Geschäftsführer der X. die Konsequenzen aus dem bevorstehenden Fristablauf besprochen und ihn gebeten hat, mögliche offizielle Schreiben über die nunmehr erfolgende Realisierung des Bauvorhabens aus „politischen Gründen bis nach der OB-Wahl“ zurückzustellen,
- dass in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach Ablauf der Erklärungsfrist trotz mehrfachen Drängens von Stadtverordneten um nähere Information und trotz des einstimmig gefassten Beschlusses, wonach der Magistrat zur unverzüglichen Vorlage der Ergebnisse seiner Gespräche mit X. und Fa. H. aufgefordert wurde, von den anwesenden Magistratsmitgliedern OB A., BM M., Stadtratsrat G. und des Beigeladenen nichts über das Rechtsanwalts-Gutachten, die Fristsetzung der X. und deren Verstreichenlassen und damit nichts über das endgültige Scheitern des Grundstücksgeschäfts berichtet worden ist, sondern sie im Gegenteil die CDU-Fraktionsvorsitzende auf Anfrage des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden unwidersprochen wörtlich erklären ließen: „Wie üblich oder zumindest wie heute schon des Öfteren, beantragen sie wieder eine Selbstverständlichkeit, Herr Sch., wenn Ergebnisse vorliegen, werden Sie die selbstverständlich zur Beratung in den Gremien haben,“

- dass der Beigeladene in der Sitzung des als Akteneinsichtsausschuss tätigen Bauausschusses nach dem ersten Wahlgang auf Nachfrage hinsichtlich einer Magistratsvorlage in Sachen F. erklärt hat, es seien noch Beratungen erforderlich, und
 - dass in den in dieser Sitzung des Bauausschusses vorgelegten Akten der Vermerk des BM M. fehlte, weil er wegen seines brisanten Inhalts auf Anweisung des OB „zurückgegeben“ worden war.
5. Für die Bewertung der Verhaltensweisen der hauptamtlichen Magistratsmitglieder als Wahlbeeinflussungshandlungen ist es nicht von Bedeutung, dass sie sich zum Teil als bloßes **Unterlassen** von Informationserteilungen darstellen. Die möglichen Quellen, Erscheinungsformen und Zielrichtungen hoheitlich wahlbeeinflussenden und chancenbeeinträchtigenden Handelns sind nicht auf bestimmte, gesetzlich konkretisierte Maßnahmen, die ihrer Art nach einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben, beschränkt (vgl. BVerfG, Urteil vom 8.02.2001 a.a.O. S. 1052; OVG NW, Urt. v. 19.08.1988 – 15 A 924/88 – NVwZ-RR 1989 S. 149 f.). Voraussetzung für eine unzulässige Wahlbeeinflussung ist nur, dass sie einer ordnungs- und pflichtgemäßen Amtsführung nicht entspricht und inhaltlich geeignet ist, die Wählerwillensbildung parteiergreifend zu beeinflussen. Einer darüber hinausgehenden besonderen Garantenpflicht bedarf es für den Fall eines bloßen Unterlassens dagegen nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.06.1975 – 2 BvC 1/74 – BVerfGE 40, S. 40).
6. Diese Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren in Form unzulässiger Wahlbeeinflussung waren gemäß § 50 Nr. 2 KWG erheblich, weil sie auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sein können: Zur **Auslegung des Kausalitätserfordernisses** ist der vom Bundesverfassungsgericht ursprünglich für die Wahlprüfung bei Bundestagswahlen entwickelte Erheblichkeitsgrundsatz heranzuziehen, wonach nur solche Wahlfehler zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen können, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Volksvertretung, also auf die konkrete Mandatsverteilung, von Einfluss sind oder sein können, wobei eine solche Möglichkeit nicht nur theoretisch bestehen darf, sondern nach allgemeiner Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fern liegend sein muss (vgl. u.a. BVerfG, Beschlüsse vom 12.12.1991 in NVwZ 1992 S. 257 f. und vom 20.10.1993 – 2 BvC 2/91 – NJW 1994 S. 922 ff. sowie BVerwG, Beschl. v. 17.03.1998 – 8 B 36.98 – Buchholz 415.1 Nr. 145). Danach ist auch angesichts des Wortlauts des § 50 Nr. 2 KWG eine unzulässige Wahlbeeinflussung dann als ein erheblicher, zur Ungültigkeitserklärung der Wahl führender Wahlfehlertatbestand anzusehen, wenn sie nicht nur bei theoretisch-abstrakter, sondern bei einer an den konkreten Verhältnissen des Wahlkampfes orientierten Betrachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung für die Wählerwillensbildung von solchem Gewicht war, dass unter Berücksichtigung der Stimmenverhältnisse die nicht ganz fern liegende Möglichkeit eines Einflusses auf das Wahlergebnis besteht.
7. Der Auffassung kann nicht gefolgt werden, wonach vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 08.02.2001 – 2 BvF 1/00 – (NJW 2001 S. 1048 ff.) nunmehr erhöhte **Anforderungen an die Kausalität** eines Wahlfehlers für das Wahlergebnis gestellt werden müssten und die Ungültigkeitserklärung einer gesamten Wahl generell einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraussetze, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene. Diese bundesverfassungsgerichtliche Auslegung des in Art. 78 Abs. 2 HV für die hessische Landtagswahl aufgeführten Wahlfehlertatbestandes der „gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen“ und im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl ... eine Wahl ungültig“ machen, können nicht verallgemeinernd auf die kommunalwahlrechtliche Vorschrift des § 50 Nr. 2 KWG für die Prüfung der Wahl von Bürgermeistern und Landräten übertragen werden. Der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Erheblichkeitsgrundsatz beruht auf dem aus dem Demokratiegebot hergeleiteten Rechtsgedanken, dass eine gewählte Volksvertretung durch die Wahlprüfung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere der Gesetzgebung und der Kontrolle der Regierung möglichst nicht beeinträchtigt werden soll. Das sich daraus ergebende Erfordernis des Bestandsschutzes schließt es im Hinblick auf die weit reichenden Auswirkungen eines Eingriffs und die Aufwendigkeit von Wiederholungswahlen aus, Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht schlechthin zum Wahlungültigkeitsgrund zu erheben. Voraussetzung für eine Ungültigkeitserklärung ist danach vielmehr ein erheblicher Wahlfehlertatbestand. Je tiefer und weiter die Wir-

kung eines wahlprüfungsrechtlichen Eingriffs in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung reicht, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 08.02.2001 a.a.O. S. 1051 L; OVG Schleswig, Urt. v. 24. 06.1993 – 2 K 4/93 – NVwZ 1994 S. 179 f., VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.01.1997 – 1 S 1741/96 – ESVG 47 S. 130 <134>).

8. Das dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 08.02.2001 zugrunde liegende Interesse an der Erhaltung des personellen Bestandes des für die Landesgesetzgebung und die Wahl der Landesregierung und deren parlamentarische Kontrolle zuständigen Landtages ist aber nicht vergleichbar mit dem Interesse daran, dass ein gewählter Bürgermeister oder Landrat in diesem Amt eines bloßen Exekutivorgans einer Kommune verbleibt, denn seine bisherigen Amtshandlungen werden gemäß § 53 KWG durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt und er kann auch vom Ersten Beigeordneten jederzeit vertreten und nach einer Neuwahl ohne großen Aufwand ersetzt werden. Dies hat der Landesgesetzgeber in Ausübung der ihm bei der **Umsetzung des Erheblichkeitsgrundsatzes** zustehenden Gestaltungsfreiheit auch in der Formulierung des § 50 Nr. 2 KWG dadurch zum Ausdruck gebracht, dass es hier ausreicht, dass Wahlfehler für das Wahlergebnis „von Einfluss gewesen sein können“, während Art. 78 Abs. 2 HV verlangt, dass sie für den Ausgang der Wahl erheblich sind und „das Wahlergebnis beeinflussen“. Da danach bei der Anwendung des § 50 Nr. 2 KWG dem Bestandserhaltungsinteresse geringeres Gewicht zukommt als bei der Wahl des Hessischen Landtags, gewinnt der entgegenstehende, ebenfalls aus dem Demokratiegebot hergeleitete Rechtsgedanke größere Bedeutung, wonach es nämlich die demokratische Legitimation des Gewählten erfordert, dass am Zustandekommen des Wahlergebnisses keinerlei Zweifel bestehen bleiben dürfen (vgl. Bay. VGH, Urteile v. 27.11.1991 – 4 B 91.573 – NVwZ 1992 S. 287 <289> u. v. 29.11.1995 – 4 B 95/605 – NVwZ-RR 1996 S. 680 f. sowie Bay.VerfGH, Entscheidung v. 11.03.1994 – Vf. 22-VI-92 – NVwZ 1994 S. 993 <994 f> zu der vergleichbaren Formulierung in Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Bay.GemWahlG).
9. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass ein Bekanntwerden des bewussten und stillschweigenden

Verstreichenlassens der letzten Optionsfrist auf Grund der Entscheidung der Koalitionsrunde bei den beiden Hauptkonkurrenten des Beigeladenen, bei deren Parteien und bei ihren Wählern zu heftigen Reaktionen geführt hätte, und zwar sowohl wegen des Ergebnisses selbst wie auch wegen Art und Weise seines Zustandekommens. Ein von Bündnis 90/Die Grünen favorisiertes Öko-Projekt war von den Amtsträgern der Mehrheitsfraktionen zum Scheitern gebracht worden, und zwar stillschweigend und heimlich, ohne dass – wie insbesondere von der SPD und ihrer Kandidatin immer wieder angemahnt – die maßgeblichen Fakten und Entscheidungsgesichtspunkte für eine Diskussion in den zuständigen gemeindlichen Gremien und in der Öffentlichkeit offen gelegt worden wären. Es wäre öffentlich geworden, dass gerade in dieser Angelegenheit besonders engagierten Kandidaten F. und K. und ihren Parteien die Möglichkeit vorenthalten worden ist, sich selbst und die Öffentlichkeit an der Auseinandersetzung über Für und Wider dieses Projekts zu beteiligen. Es ist wahrscheinlich, dass dies zu einer deutlichen Mobilisierung ihrer Wählerschaft geführt hätte, denn bei einer Wahlbeteiligung von knapp über und unter 50% in beiden Wahlgängen waren noch erhebliche ungenutzte **Wählerpotentiale** vorhanden. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass ein Bekanntwerden dieser Umstände auch Wähler der Mehrheitsfraktionen gegen den Beigeladenen beeinflusst hätten. Denn auch unter diesen gab es Befürworter jedenfalls des Vorhabens der Betriebserweiterung der Fa. H. Es kann auch nicht unterstellt werden, dass die gesetzwidrige Verfahrensweise der hauptamtlichen Magistratsmitglieder einschließlich des Beigeladenen von den Wählern der Mehrheitsfraktionen billigend und ohne Konsequenzen für ihr Wahlverhalten in Bezug auf den in das politische Leben der Stadt erst neu eingeführten Beigeladenen zur Kenntnis genommen worden wäre. Für diese Einschätzung spricht schließlich, dass es andernfalls für die Teilnehmer der Koalitionsrunde keinen Grund gegeben hätte, sich einstimmig für ein Verheimlichen dieser Vorgänge gerade „bis nach der Wahl“ zu entscheiden.

10. Eine exakte **Prognose** oder gar Ermittlung, welche Wählerbewegungen im Einzelnen und in welchem konkreten Umfang stattgefunden hätten, ist für die Annahme der in § 50 Nr. 2 KWG allein geforderten potentiellen Kausalität weder möglich noch erforderlich. Ergän-

zend und unter Außerachtlassung der Besonderheiten der jeweiligen Wahlverfahren kann pauschalierend noch darauf verwiesen werden, dass in der obergerichtlichen Rechtsprechung eine solche Kausalität auch schon bei weiter auseinander liegenden Stimmenanteilen bejaht worden ist, so in einem Fall, in dem eine Zahl von 3.537 Wählern ohne eine amtliche Wahlwerbeanzeige hätten anders entscheiden müssen (vgl. Bay. VGH, Urt. v. 29.11.1995 – 4 B 95/605 – NVwZ-RR 1996 S. 680 f.), oder in einem Fall, in dem ein Stimmenverhältnis von 67,5 % (875 Stimmen) zu 28,9% (375 Stimmen) bestand und eine amtliche Wahlempfehlung zu einem Wechsel von 251 Wählern geführt haben musste (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 17.02.1992 – 1 S 2266/91 – NVwZ 1992 S. 504 f.), während hier ein deutlich engeres Stimmenverhältnis von 53,635% zu 46,365% bestand.

HessVGH, Urt. v. 29.11.2001, – 8 UE 3800/00 – INF. HStT 1-2/2002 S. 5 ff., nicht rechtskräftig

VG FRANKFURT A. M.

ZUR ZULÄSSIGKEIT EINER MOSCHEE IN RANDLAGE ZUR VORHANDENEN BEBAUUNG

1. Einzelfall, in dem der Bebauungszusammenhang über den letzten Baukörper hinausreicht, weil eine an das Baugrundstück angrenzende Landesstraße dieses „noch dem Bebauungszusammenhang zuweist“.
2. In allgemeinen Wohngebieten und in Mischgebieten sind Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke allgemein zulässig (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 u. § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO).
3. Dass die Mitglieder des Bauherren der Moschee allesamt nicht in dem Ortsteil ansässig sind, wäre rechtlich nur relevant, wenn es sich bei der näheren Umgebung des Baugrundstücks um ein reines Wohngebiet gehandelt hätte (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

VG Frankfurt a. M., Urt. v. 27.08.2001
– 3 E 815/01 – nicht rechtskräftig
abgedruckt in NVwZ-RR 2002,175

ARBEITSGERICHT FRANKFURT A. M.

ZUM KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH § 35 A HGO

1. In § 35 a HGO ist ein besonderer Kündigungsschutz von gewählten Gemeindevertretern gesetzlich festgelegt. Ihre Arbeitsverhältnisse

können danach vom Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

2. § 35 a HGO kann nicht dahin einschränkend ausgelegt werden, dass nur solche Kündigungen ausgeschlossen sein sollen, die unmittelbar mit der Ausübung eines Mandats in Verbindung stehen. Diese Differenzierung zwischen mandatsabhängigen Kündigungen und solchen, die mit den Mandaten nichts zu tun haben, wird sich im Einzelfall nur schwer feststellen lassen. Die gesetzliche Vorschrift soll gerade verhindern, dass vorgeschoben aus anderen Gründen Mandatsträger Nachteile erleiden.
3. Der Arbeitgeber ist aufgrund dieser Regelung im Arbeitsverhältnis nicht völlig schutzlos. Vielmehr kann er nach wie vor zum Mittel einer außerordentlichen Kündigung greifen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 626 BGB erfüllt sind. Dies mag in Ausnahmefällen auch für betriebsbedingte Kündigungen – etwa bei einer Betriebsstilllegung – gelten.

Arbeitsgericht Frankfurt a. M., Urt. v. 09.02.2000
– 17 Ca 8151/99 – unveröffentlicht

NEUAUFLAGE „DIE GEMEINDEORGANE IN HESSEN“

Das Manuskript der Neuauflage ist fertig. Wann das Buch ausgeliefert werden kann – Juni/Juli? – liegt jetzt in der Hand des Verlags.

Das Buch befindet sich auf dem neuesten Stand von HGO, KWG und KWO. Die erhebliche Menge größerer und kleiner Änderungen dieser Bestimmungen ist berücksichtigt. Sie nötigte dazu, das Buch vollständig zu überarbeiten. Zugleich sind fast 200 Dokumente aus Rechtsprechung und Literatur ausgewertet und eingearbeitet.

Der Schwerpunkt liegt einmal in der Verarbeitung der vielen gesetzgeberischen Eingriffe in die HGO, z. B. durch Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Stärkung des Bürgermeisters. Zur Direktwahl und zum Bürgerbegehren/Bürgerentscheid waren ferner die neueren Erfahrungen und eine umfangreiche Rechtsprechung einzuarbeiten sowie die ersten Entscheidungen zu den schwer überschaubaren Konsequenzen aus dem neu gestalteten Widerspruchsverfahren nach § 63 HGO. Hinzugekommen sind Muster für Stimmzettel und Ernennungsurkunden als Arbeitshilfen.

Das Inhaltsverzeichnis finden Sie im Internet unter

www.foerstemann.de/gemeindeorg.htm.

Liederbach a. Ts., den 30. März 2002

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Friedhelm *FOERSTEMANN*. Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht